

VORLAGE

DER OBEREN LANDESPLANUNGSBEHÖRDE AN DIE REGIONALVERSAMMLUNG

Abweichung von den Zielen des Regionalplans Mittelhessen 2010 (RPM 2010);

Antrag der Firma Walter Rysse GmbH & Co. KG vom 5. September 2017 zwecks Erweiterung des Quarzsandtagebaus in Staufenberg-Treis

Anlage: 3 Karten

1. Antragsgegenstand

Die Firma Walter Rysse GmbH & Co. KG beantragt, die Voraussetzungen für die Erweiterung des Quarzsandtagebaus in Staufenberg-Treis schaffen zu können. Die Flächeninanspruchnahme der vorgesehenen Tagebauerweiterung umfasst rund 8 ha. Der RPM 2010 legt für den Bereich *Vorranggebiet für Landwirtschaft, Vorranggebiet Regionaler Grünzug* sowie *Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätten* und *Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz* fest.

In den *Vorranggebieten für Landwirtschaft* hat die landwirtschaftliche Nutzung Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungsansprüchen (vgl. Ziel 6.3-1, RPM 2010). In den *Vorranggebieten Regionaler Grünzug* hat die Sicherung und Entwicklung des Freiraums und der Freiraumfunktionen Vorrang vor anderen Raumansprüchen (vgl. Ziel 6.1.2-1, RPM 2010). Zudem kann gemäß Ziel 6.5-3 ein Abbau nur innerhalb der *Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten* erfolgen. Insofern weicht das beantragte Vorhaben von den genannten Zielen ab.

2. Beschlussvorschlag

Die beantragte Abweichung von den Zielen des RPM 2010 zwecks Erweiterung des Quarzsandtagebaus in Staufenberg-Treis in einem Umfang von rund 8 ha wird gem. beigefügter Kartenausschnitte **zugelassen**.

Die Zulassung ergeht unter folgender Maßgabe:

Um den Eingriff in den öffentlichen Belang Landwirtschaft so gering wie möglich zu halten, hat die Rohstoffgewinnung abschnittsweise zu erfolgen. Parallel zum Fortschreiten des Abbaus hat sukzessive und zeitnah eine Verfüllung und Rekultivierung zu erfolgen, damit der überwiegende Teil der Flächen so schnell wie möglich wieder für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung steht.

Hinweis: Die darüber hinaus im Rahmen der Trägerbeteiligung geäußerten Hinweise – insbesondere die des Denkmalschutzes – sind im nachfolgenden bergrechtlichen Genehmigungsverfahren sachgemäß aufzugreifen.

3. Antragsbegründung

Die Firma Walter Rysse GmbH & Co. KG begründet ihren Antrag wie folgt:

Die Firma Walter Rysse GmbH & Co. KG betreibt in Staufenberg-Treis den Quarzsandtagebau Treis. Quarzsand ist ein grundeigener Bodenschatz, der unter Bergrecht steht. Die in Treis anstehenden überwiegend hellen Quarzsande sind von überregionaler Bedeutung. Sie sind innerhalb der genehmigten Abbaufäche weitgehend erschöpft. Diese Sandformation konnte mittels Bohrungen in der westlich an den bestehenden Aufschluss anschließenden Fläche im Bereich von landwirtschaftlich genutzten Flächen nachgewiesen werden. Die in einer Betriebsplanergänzung für Abbau, Rekultivierung und Landschaftsgestaltung am 11.08.1987 vom Bergamt Weilburg unbefristet zugelassene ca. 3,5 ha große Erweiterungsfläche im Norden ist noch unverritz. Der dort lagernde Quarzsand konnte jedoch bisher aufgrund seiner anderen chemischen Zusammensetzung und dadurch bedingten Färbungen noch nicht in größerem Umfang vermarktet werden. Die Erweiterung des Tagebaus soll daher abschnittsweise in westlicher Richtung erfolgen. Die Erweiterung ist zur Aufrechterhaltung der wirtschaftlichen Grundlage und zur Erfüllung langfristiger Lieferverträge notwendig. Mit dem Erweiterungsvorhaben kann der Standort für mehrere Jahrzehnte für das Unternehmen gesichert werden. Eine Steigerung der Produktion ist nicht vorgesehen.

4. Anhörungsverfahren

Im Anhörungsverfahren wurden von den beteiligten Trägern öffentlicher Belange folgende Anregungen, Hinweise und Bedenken vorgetragen:

Die Gemeinden **Buseck** und **Fronhausen** sowie die Stadt **Staufenberg** haben keine Einwände vorgetragen. Die Kommunen **Allendorf (Lumda)**, **Ebsdorfergrund** und **Lollar** haben keine Stellungnahmen abgegeben.

Der **Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises** – Abteilung für den ländlichen Raum trägt grundsätzliche Bedenken gegen die Erweiterung des Quarzsandtagebaus vor. Durch die Ausweisung der *Vorranggebiete für Landwirtschaft* sollen hochwertige landwirtschaftliche Nutzflächen vor dem Zugriff durch abweichende Nutzungen geschützt werden. Unter der Voraussetzung, dass die Erweiterung der Abbaufäche Zug um Zug erfolgt, kann dem Antrag zugestimmt werden. Der Verlust der vorhandenen Ackerfläche sollte nach Möglichkeit durch entsprechende Rekultivierungsflächen ausgeglichen werden.

Seitens des **Kreisausschusses des Landkreises Gießen** – *Fachdienst Bauaufsicht/Untere Denkmalschutzbehörde* wird darauf hingewiesen, dass für die geplante Tagebauerweiterungsfläche archäologische Belange betroffen sind und Bedenken auf Grund bekannter und anzunehmender Fundstellen bestehen. Es wird daher eine Stellungnahme der Denkmalfachbehörde (HessenARCHÄOLOGIE) erfolgen, die zu berücksichtigen ist.

Der *Fachdienst Wasser und Bodenschutz* weist auf die Lage der Antragsfläche innerhalb der Zone III A des Trinkwasserschutzgebiets für die Gewinnungsanlagen Brunnen 1 und 2 Mainzlar des Zweckverbandes Lollar-Staufenberg hin. Im Hinblick auf die Verbotsregelungen wird aus Sicht des Fachdienstes Wasser und Bodenschutz eine weitergehende hydrogeologische Beurteilung durch das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie erforderlich. Die Gewährleistung der Versorgungssicherheit mit Trink-, Brauch- und Löschwasser sowie die ordnungsgemäße abwassertechnische Erschließung liegen, sofern keine nach Wasserrecht/UVPG genehmigungspflichtigen Anlagen betroffen sind, in der Eigenverantwortung des Erschließungsträgers.

Das **Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie** trägt sowohl aus rohstoffgeologischer als auch aus ingenieurgeologischer Sicht keine Bedenken gegen die Planung vor.

Das **Landesamt für Denkmalpflege – Abteilung HessenARCHÄOLOGIE** – lehnt die Planung im derzeitigen Stadium ab, da nicht sichergestellt ist, dass die öffentlichen Belange des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege hinreichend berücksichtigt werden. Im unmittelbaren Umfeld des Plangebiets befinden sich zwei archäologische Fundstellen. Es ist damit zu rechnen, dass durch den Abbau Kulturdenkmäler im Sinne von § 2 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) zerstört werden. Um Qualität und Quantität der archäologischen Befunde zu überprüfen und um später zu fundierten Stellungnahmen zu gelangen, ist ein archäologisches Gutachten (vorbereitende Untersuchung nach § 20 Absatz 1 Satz 2 HDSchG) erforderlich. Als vorbereitende Untersuchung sollte sobald wie möglich vor weiteren Planungsschritten eine geo-physikalische Prospektion des beplanten Geländes durchgeführt werden, da von ihrem Ergebnis abhängig ist, inwieweit weitere archäologische Untersuchungen erforderlich sind.

Sowohl **Hessen Mobil** als auch die **Industrie- und Handelskammer Gießen-Friedberg** haben keine Einwände. Das **Landesamt für Denkmalpflege – Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege** – hat keine Stellungnahme abgegeben.

Die Fachdezernate des Regierungspräsidiums Gießen äußern sich wie folgt:

Aus Sicht des **Dezernats 31 – Bauleitplanung** bestehen keine Bedenken gegen die geplante Erweiterung des Quarzsandtagebaus. Es wird darauf hingewiesen, dass der Bereich des bestehenden Tagebaus sowie die genehmigte Erweiterungsfläche im Norden (Betriebsplanergänzung 1987) im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Staufenberg als „Fläche für Abgrabungen“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 8 BauGB dargestellt sind. Der Bereich der westlich geplanten Tagebau-Erweiterung ist als „Fläche für die Landwirtschaft“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB ausgewiesen. Die geplante Tagebau-Erweiterung ist als standortgebundenes Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB im Außenbereich privilegiert. Die Darstellung des Flächennutzungsplans steht dem Vorhaben als öffentlicher Belang i.S.d. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB nicht entgegen. Die ausreichende Erschließung ist nach den vorgelegten Unterlagen aufgrund der bereits bestehenden Anbindung gesichert. Bestehende Baugebiete bzw. geplante Siedlungsbereiche werden von der geplanten westlichen Erweiterung des Tagebaus nicht tangiert.

Das **Dezernats 41.1 – Grundwasserschutz, Wasserversorgung** weist auf die Lage des bestehenden Tagebaus und der Erweiterungsfläche in der Zone III A und III B des Wasserschutzgebiets für die Wassergewinnungsanlagen Brunnen I und II in Mainzlar hin. Aus Sicht des Grundwasserschutzes bestehen keine Bedenken gegen die beantragte Zielabweichung, da eine ausreichende Grundwasserüberdeckung während des Abbaus gegeben ist. Die Vorgaben der Wasserschutzgebietsverordnung müssen eingehalten werden.

Das **Dezernat 41.4 – Altlasten, Bodenschutz** weist darauf hin, dass die Sandgrube, die zwar bisher keine Altablagerung darstellt, in der Altflächendatei vorsorglich zu Informationszwecken erfasst wurde. Darüber hinaus wird auf die Betroffenheit eines Trinkwasserschutzgebiets hingewiesen; die in der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen festgeschriebenen Anforderungen für Anlagen in Schutzgebieten sind zu beachten.

Von **Dezernat 44 – Bergaufsicht** erfolgt der Hinweis, dass die beantragte Zielabweichung zur Erweiterung des Quarzsandtagebaus aus bergrechtlicher Sicht sinnvoll, erforderlich und rechtskonform ist. Die bisherige Lagerstätte ist weitgehend erschöpft. Das Material aus der bereits genehmigten Erweiterungsfläche kann zurzeit nicht vermarktet werden. Die Erweiterung des Tagebaus ist daher erforderlich, um den weiteren Betrieb aufrecht zu erhalten. Die Weiterführung des Betriebs an gleicher Stelle entspricht den Vorgaben des § 1 Satz 1 Bundesberggesetz (BBergG), wonach unter Berücksichtigung der

Standortgebundenheit und des Lagerstättenschutzes ein sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden zu fördern ist. Dieses wäre bei einem Neuaufschluss an anderer Stelle nicht gewährleistet. Zudem gibt § 48 Abs. 1 BBergG vor, dass – auch wenn Grundstücke einem anderen öffentlichen Zweck gewidmet oder im Interesse eines öffentlichen Zwecks geschützt sind – dennoch dafür Sorge zu tragen ist, die Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen so wenig wie möglich zu beeinträchtigen. Eine Abweichung vom Regionalplan entspricht somit den Vorgaben des § 48 Abs. 1 BBergG. Im Rahmen der Besprechung am 18.05.2017 mit allen Beteiligten wurde deutlich, dass die Tagebauerweiterung mit dem Grundwasserschutz bzw. dem Wasserschutzgebiet des Brunnens Mainzlar vereinbar ist.

Das **Dezernat 51.1 – Landwirtschaft** trägt Bedenken gegen die Planung vor. Bei der betroffenen Erweiterungsfläche handelt es sich um eine rund 8 ha große Ackerfläche. Im Hinblick auf die Angabe in den Antragsunterlagen, dass es sich bei der Erweiterung des Tagebaus um ein sogenanntes „wanderndes Loch“ handle, wodurch keine Existenzgefährdung im Vollerwerb wirtschaftender landwirtschaftlicher Betriebe entstehe, ist zu bedenken, dass die Tagebaugröße von jetzt 5,7 ha auf zunächst 8 ha erweitert werden soll. Dies entspricht bereits einem Flächenentzug von etwa 2,3 ha. In der planerischen Mitteilung zur Vorbereitung auf den Erörterungstermin für die Aufstellung eines fakultativen Rahmenbetriebsplanes vom 04.05.2017 wird entgegen der oben lautenden Absicht erklärt, dass aus betrieblichen Gründen bisher nur geringe Mengen an Fremdmaterial aufgenommen werden konnten, was auch dazu führte, dass bislang weder Flächen abschließend rückverfüllt noch abschließend rekultiviert werden konnten. Dies werde sich, laut der planerischen Mitteilung, auch in naher Zukunft nicht ändern. Auch die im Norden des aktuellen Tagebaus gelegene ca. 3,5 ha große Erweiterungsfläche, die bereits im Jahr 1987 durch das Bergamt Weilburg zugelassen worden ist, steht nur noch zeitlich begrenzt einer landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung, da auch in diesem bereits genehmigten Bereich mit einem Voranschreiten des Tagebaus gerechnet werden muss. Der Verlust von somit etwa 11,6 ha nutzbarer ackerbaulicher Flächen würde einen erheblichen Eingriff in die örtliche Agrarstruktur bedeuten. Die Notwendigkeit der Erweiterung wird seitens des Dezernates 51.1 gesehen. Dennoch wird seitens der Belangswahrung Landwirtschaft vorgeschlagen, die in Rede stehende Erweiterungsfläche auf etwa 50% der geplanten Größe zu reduzieren. Damit stünden als künftige Betriebsfläche (inkl. der genehmigten Erweiterung im Norden) trotzdem mehr als 100 % der aktuellen Betriebsfläche zur Verfügung, wobei das Gebiet, auf welchem Sand gleicher chemischer Zusammensetzung wie bislang gewonnen werden könnte, mit über 4 ha annähernd die bereits vorhandene Betriebsgröße erreichen würde. Bei Beachtung der genannten Hinweise und Anregungen kann dem vorliegenden Abweichungsantrag zugestimmt werden.

Seitens des **Dezernats 53.1 – Obere Naturschutzbehörde** bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Im Rahmen des bergrechtlichen Genehmigungsverfahrens wurden aus naturschutzfachlicher Sicht u.a. eine Alternativenprüfung für die geplante Zufahrt, ein Eingriffs-/ Ausgleichsplan und eine artenschutzrechtliche Bewertung gefordert.

Die beteiligten Dezernate

- 41.2 – Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz,**
- 41.3 – Kommunales Abwasser,**
- 42.1 – Industrielle Abfallwirtschaft, Abfallvermeidung,**
- 42.2 – Kommunale Abfallwirtschaft,**
- 43.1 – Immissionsschutz I,**
- 43.2 – Immissionsschutz II sowie**
- 53.1 – Obere Forstbehörde**

haben weder Bedenken noch Hinweise vorgebracht.

5. Raumordnerische Bewertung

Nach § 8 Abs. 1 Hessisches Landesplanungsgesetz (HLPG) i.V.m. § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) kann eine Zielabweichung zugelassen werden, wenn sie unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Maßstab für die Beurteilung der raumordnerischen Vertretbarkeit ist die Frage, ob die Abweichung mit Rücksicht auf den Zweck der Zielfestlegung auch planbar gewesen wäre, ob also unter raumordnerischen Gesichtspunkten statt der Abweichung auch der Weg der Planung hätte gewählt werden können. Es ist also zu prüfen, ob für die Abweichung wichtige Gründe sprechen, die schwerer wiegen als die Umstände, die zu einer entgegengesetzten Zielausweisung im Regionalplan geführt haben. Ob eine Zielabweichung die Grundzüge der Planung berührt, beurteilt sich nach den konkreten Umständen des Einzelfalls, mithin nach der im Raumordnungsplan zum Ausdruck gebrachten planerischen Absicht des Planungsträgers. Bezogen auf diese Planungsabsicht darf der Abweichung vom Planinhalt keine derartige Bedeutung zukommen, dass die angestrebte und im Raumordnungsplan zum Ausdruck gebrachte Raumordnung in beachtlicher Weise beeinträchtigt wird. Ein Indiz für die Nichtberührung der Grundzüge der Planung stellt es dar, wenn es sich um einen atypischen Sonderfall handelt. Das ist hier der Fall, mit der Folge, dass eine Befreiung von der Zielbeachtenspflicht in Betracht kommt.

In den **Vorranggebieten für Landwirtschaft** hat die landwirtschaftliche Nutzung Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungsansprüchen (vgl. Ziel 6.3-1, RPM 2010). Im Bereich der geplanten Tagebau-Erweiterung stehen überwiegend, für die landwirtschaftliche Nutzung grundsätzlich gut geeignete, Parabraunerden an. Die Standortkarte Hessen schreibt den Flächen allerdings lediglich eine mittlere Nutzungseignung als Acker zu (vgl. Karte 3). Die Betroffenheit des geplanten sukzessiven Flächenentzugs verteilt sich auf vier Vollerwerbsbetriebe. Eine Existenzgefährdung kann u.a. auch aufgrund dieser kleinteiligen Betroffenheit ausgeschlossen werden. Zudem wird der Tagebau in kleinen Schritten von ca. 1 ha Größe sukzessive erweitert. Dabei wird der nicht verwertbare Abraum im Bereich der fertig abgebauten Flächen rückverkippt. Aus Platzgründen wird allerdings der aktuell knapp 6 ha große Tagebau zunächst auf ca. 8 ha vergrößert werden müssen bevor eine landwirtschaftliche Rekultivierung in nennenswertem Umfang möglich ist. Entsprechend des Abweichungsantrags soll ein Großteil der landwirtschaftlichen Nutzfläche im Rahmen der Rekultivierung wiederhergestellt werden.

Eine möglichst rasche Rekultivierung der Abbauflächen ist im Sinne einer Vertretbarkeit der Zielabweichung zwingend erforderlich und wird daher im Beschluss als Maßgabe aufgegriffen. Sobald es abbautechnisch möglich ist, muss mit der Verfüllung begonnen werden. Auch die von der Oberen Landwirtschaftsbehörde aufgeworfenen Bedenken hinsichtlich einer nicht erfolgenden Verfüllung sollen damit relativiert werden. Die seitens der Oberen Landwirtschaftsbehörde vorgeschlagene Reduzierung der Abbaufläche wird allerdings aus raumordnerischer Sicht nicht für erforderlich erachtet. So beträgt auch der Planungshorizont der in RPM 2010 festgelegten *Vorranggebiete für den Abbau oberflächen-naher Lagerstätten Planung* ca. 25 Jahre, um den Unternehmen Planungssicherheit zu gewährleisten. Der in kleinen Schritten von ca. 1 ha Größe sukzessive erfolgende Abbau in Verbindung mit einer zeitnahen Rekultivierung trägt bereits ausreichend zur raumordnerischen Verträglichkeit des Vorhabens bei.

In den **Vorranggebieten Regionaler Grünzug** hat die Sicherung und Entwicklung des Freiraums und der Freiraumfunktionen Vorrang vor anderen Raumansprüchen. Die Funktionen des *Vorranggebiets Regionaler Grünzug* dürfen durch die Landschaftsnutzung nicht beeinträchtigt werden. Planungen und Maßnahmen, die zu einer Zersiedlung, zu einer Beeinträchtigung der Gliederung von Siedlungsgebieten, der Freiraumerholung oder des Wasserhaushalts oder zu einer ungünstigen Veränderung der klimatischen oder luft-hygienischen Verhältnisse führen können, sind nicht statthaft (vgl. Ziel 6.1.2-1, RPM 2010). Die Tagebauerweiterung ist nicht dazu geeignet zu einer Zersiedlung der Landschaft beizutragen. Auch die Freiraumerholung wird durch das beantragte Vorhaben nicht erheblich gefährdet, da die Durchgängigkeit des Geländes entweder gewahrt oder wie-

derhergestellt werden soll. Eine Beeinträchtigung des Grundwassers soll laut Antrag von vorn herein vermieden werden (s.u.). Auch eine Beeinträchtigung der klimatischen und lufthygienischen Verhältnisse in Bezug zur nächst gelegenen Ortschaft Treis kann aufgrund der deutlichen Entfernung ausgeschlossen werden.

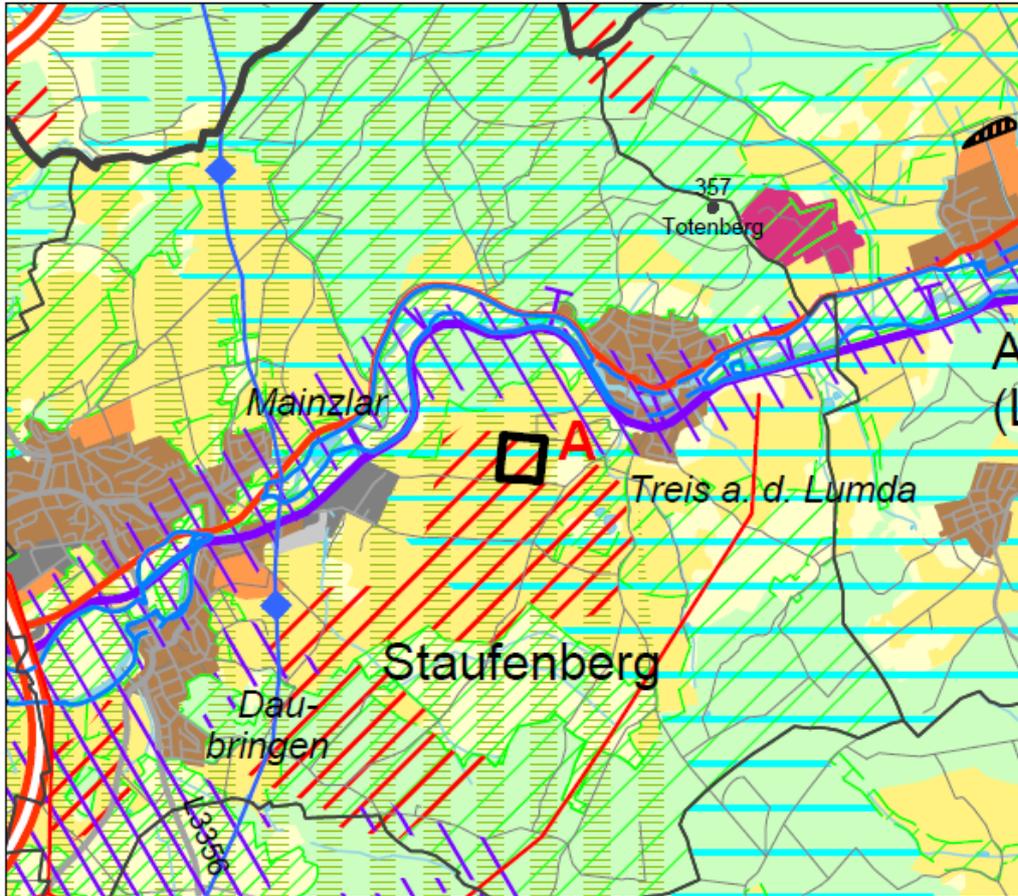
Zudem kann eine Inanspruchnahme eines *Vorranggebiets Regionaler Grünzug* ausnahmsweise zugelassen werden, wenn andere Gründe des Wohls der Allgemeinheit überwiegen und die Grundzüge der Planung dadurch nicht berührt werden. In diesen Fällen sind die betroffenen Funktionen auszugleichen (vgl. Ziel 6.1.2-2, RPM 2010). Das Vorhaben trägt zur Gewährleistung einer regionalen Rohstoffversorgungssicherheit bei und dient damit auch dem Wohl der Allgemeinheit. Als Ausgleich der Inanspruchnahme ist eine multifunktionale Rekultivierung vorgesehen, die u. a. die Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Nutzfläche, eine aufwertende Gliederung der Landschaftsstruktur mit Gehölzen und die Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Geländes im Sinne einer attraktiven Erholungsnutzung zum Ziel hat. Weiterhin sind aus Gründen des Artenschutzes naturschutzfachliche Aufwertungen der Landschaft vorgesehen.

Die **Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz** sollen in besonderem Maße dem Schutz des Grundwassers in qualitativer und quantitativer Hinsicht dienen. In diesen Gebieten mit besonderer Schutzbedürftigkeit des Grundwassers soll bei allen Abwägungen den Belangen des Grundwasserschutzes ein besonderes Gewicht beigemessen werden (vgl. Grundsatz 6.1.4-12, RPM 2010). Das Plangebiet ist Teil der Schutzzone IIIA und IIIB des Wasserschutzgebiets für die Wassergewinnungsanlagen Brunnen I und II in Mainzlar. Aus Sicht des Grundwasserschutzes werden im Rahmen der Trägerbeteiligung keine Bedenken geäußert, da eine ausreichende Grundwasserüberdeckung während des Abbaus laut Antragsunterlagen gegeben sein wird. Die Vorgaben der Wasserschutzgebietsverordnung sind einzuhalten.

Die **Vorbehaltsgebiete oberflächennaher Lagerstätten** sollen der langfristigen und nachhaltigen Sicherung abbauwürdiger mineralischer Rohstoffe aus oberflächennahen Lagerstätten dienen (vgl. Grundsatz 6.5-1, RPM 2010). Hier soll jede anderweitige Nutzung oder Maßnahme unterbleiben, die eine künftige Rohstoffgewinnung unmöglich macht oder unzumutbar erschwert (vgl. Grundsatz 6.5-2, RPM 2010). Die Abbauwürdigkeit ist im vorliegenden Fall gegeben und nachgewiesen, der besonders helle Sand hat aufgrund seiner speziellen Zusammensetzung eine überregionale Bedeutung. Zudem entspricht das beantragte Vorhaben den Grundsätzen 6.5-5 (Nutzung bestehender Abbauflächen vor Neuaufschluss an anderer Stelle) und 6.5-8 (dezentrale Sicherung der Rohstoffversorgung).

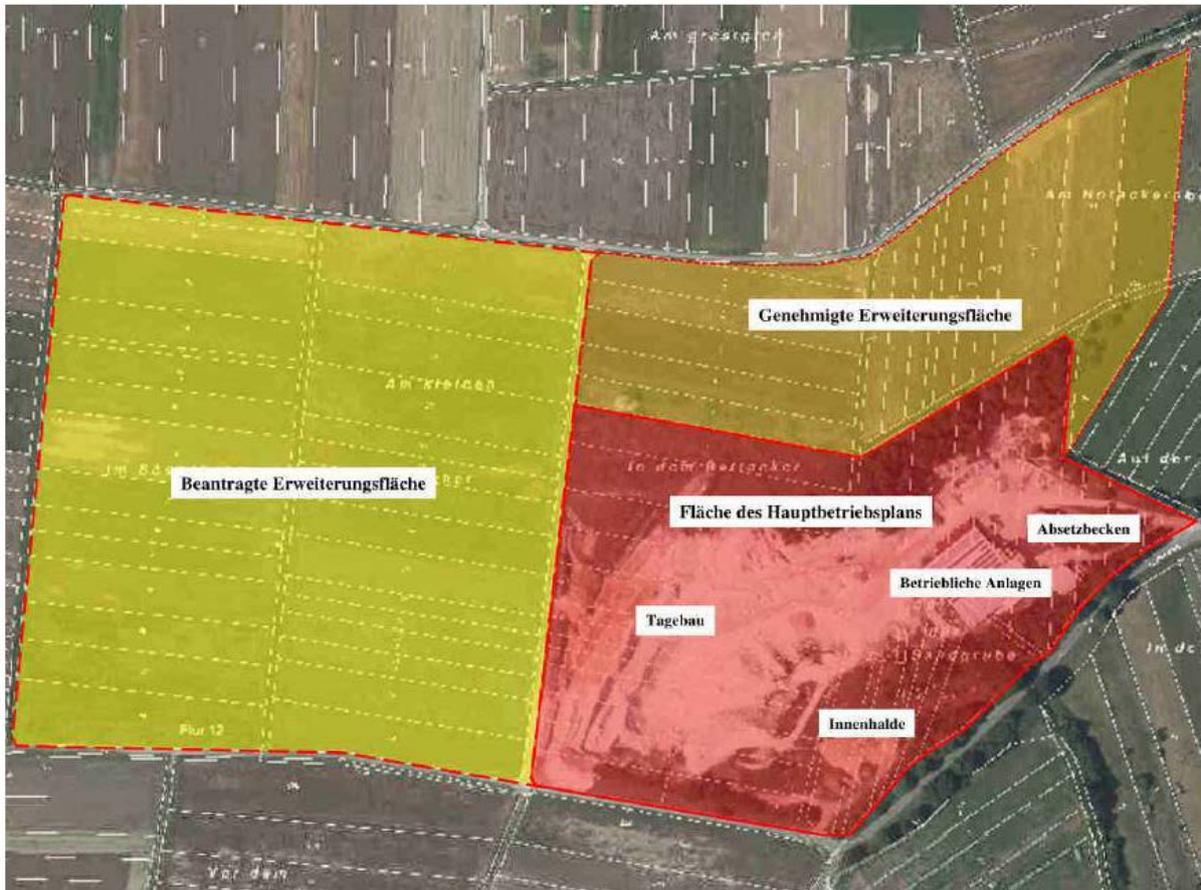
Dr. Ullrich
Regierungspräsident

Ausschnitt aus dem Regionalplan Mittelhessen 2010



 Antragsfläche

Lageplan Tagebau und Erweiterungsfläche gemäß Abweichungsantrag vom 5. September 2017



Ausschnitt aus der Standorteignungskarte für landbauliche Nutzung gemäß Abweichungsantrag vom 5. September 2017

